

Bekanntmachung.

Betr.: Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 29. August 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) wird folgendes bestimmt:

Zulässig sind bis auf weiteres Mitteilungen von Personen und Anhalten, die Bankergeschäfte gewerbsmäßig betreiben, an ihre Kunden über Verkaufspreise, die für ausländische Wertpapiere auf Grund der im Ausland notierten Kurse im Inland zu erzielen sind.

Berlin, den 29. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Selferich.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bestimmungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 31. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Die Bestimmungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915, vom 25. November 1915 und vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 585, 778; 1916 S. 119) werden wie folgt geändert:

1. Der § 1 Absatz 1 Satz 1 erhält die Fassung:

Wer in einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), ist verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

2. Abs. 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

- Die Vorschriften im § 1 Absatz 1 gelten nicht
1. für Erzeugnisse oder Bestände, die zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Herstellers, bei Gewerkschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind;
 2. für Erzeugnisse, die mit Genehmigung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft in Lohn hergestellt sind.

Jedoch unterliegen der Lieferungsverpflichtung nach § 1 die Mengen, die infolge eines Befüllungsverbotes nach § 5 der Verordnung über die Kartoffelverförmung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) im eigenen Betriebe nicht verwendet werden können.

3. Der § 6 erhält die Fassung:

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei im Sinne dieser Verordnung sind alle Erzeugnisse, die entstehen, wenn frischen Kartoffeln, allein oder in Mischung mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres natürlichen Wassergehalts entzogen wird.

4. Im § 7 Absatz 1 werden die Worte „bis zum 30. September 1916“ gestrichen.

5. Der § 10 wird gestrichen.

6. Abs. 11 wird folgende Vorschrift eingefügt:

Kartoffeln sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation dürfen zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse, wie insbesondere Dextrin, Stärke, löslicher Stärke, nur mit Einwilligung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft verwendet werden.

Dies gilt nicht

1. für die Herstellung von Erzeugnissen, die der Lieferungsverpflichtung nach §§ 1 oder 7 unterliegen;
2. für die Herstellung von Erzeugnissen des Brennerei-, Hefe- oder Bäckereigewerbes.

Der Reichskanzler kann die Vorschrift im Absatz 1 auf die Herstellung der im Absatz 2 Nr. 2 genannten Erzeugnisse ausdehnen.

7. Der § 15 erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in den §§ 1, 7 oder den nach § 7 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer die nach § 3 von ihm erforderte Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Vorschrift des § 11 zuwiderhandelt;
4. wer wissenschaftliche Erzeugnisse, die dem Verbote des § 11 zuwider hergestellt sind, in seinem Gewerbebetriebe verwendet, verkauft, feilbietet oder sonst in den Verkehr bringt.

Ueberschreitet in den Fällen der Nr. 1, 3 der Wert der Menge, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, den Betrag von fünf-tausend Mark, so kann die Geldstrafe bis auf das Doppelte des Wertes erhöht werden.

8. Der § 16 wird gestrichen.

Artikel II. Der § 10 der Verordnung über die Kartoffelverförmung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) tritt außer Kraft.

Artikel III. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585), wie er sich aus den Aenderungen durch die Bestimmungen vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) und durch diese Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel IV. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Selferich.

Bekanntmachung

über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank. Vom 31. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Verfügt die Reichsbank einen auf sie gezogenen Scheck mit einem Bestätigungsvermerke, so wird sie hierdurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und dem Indossanten.

Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht innerhalb der Vorlegungsfrist (§ 11 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 — Reichs-Gesetzbl. S. 71 —) zur Zahlung vorgelegt wird. Hinsichtlich des Nachweises der Vorlegung finden die Vorschriften des § 16 der Scheckgesetzes Anwendung.

Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.

Für einen bestätigten Scheck, auf dem eine Unterschrift gefälscht ist, gelten die Vorschriften des § 23, für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung die Vorschriften des § 28 des Scheckgesetzes entsprechend.

Die Reichsbank ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit einem Bestätigungsvermerke zu verbriefen.

Artikel 2. Die Bestätigung begründet nicht die Verpflichtung zur Errichtung des Wechselstempels oder einer landesgesetzlichen Abgabe.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. August 1916.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Lisch.

Bekanntmachung

über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl, vom 27. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 477). Vom 4. September 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Die Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl, vom 27. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 477) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 4. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batock.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse bestimmt die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut mit beschränkter Haftung in Berlin, daß Sauerkraut bis zum 15. September 1916 ohne Genehmigung der Kriegsgesellschaft im Einzelfalle geliefert werden darf.

Der Bevollmächtigte des Herrn Reichskanzlers hat zu diesem Beschlusse seine Zustimmung gegeben.

Berlin W. 57, Potsdamer Str. 75, den 31. August 1916.

Kriegsgesellschaft für Sauerkraut mit beschränkter Haftung.
Söblier.

Verordnung

Über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 21. August 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren wird nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften geregelt.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch) sowie Säugler,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. wasser, gefalzener oder geräucherter Speck und Rohfett,
4. Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleisch losgelöste Knochen, Hinter-, Füße, mit Ausnahme der Schweinehufen, Flecke, Lungen, Därme (Gefäße), Gehirne, Flozmaul, jerner Wildausbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6 Absatz 1 vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

§ 3. Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, rufen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

§ 4. Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich und unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schenke- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die in § 10 Absatz 1 genannten Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

§ 5. Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhang mit der Stammkarte. Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Übertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verbleiben werden.

Das Kriegsernährungsamt erläßt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

§ 6. Das Kriegsernährungsamt setzt fest, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewicht die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung des Wildes, der Säugler und der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirke eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweils festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen.

§ 7. Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte. Kinder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

§ 8. Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlachtereien (Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbmäßig an Verbraucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für ausreichende Überwachung dieser Betriebe zu sorgen.

§ 9. Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden: Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Verforgung der von ihnen zu versorgenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Verforgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen.

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes. Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist.

Hauschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Säuglern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hauschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen. Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 10. Die Selbstversorger können das aus Hauschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der nach § 6 Absatz 1 festgesetzten Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Arbeiter und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß Absatz 1 Satz 1 innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger berechtigt Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung des Kommunalverbandes diesem zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zuzurechnen.

Hierbei werden das Schlachtviehfleisch (§ 1 Absatz 1) mit drei Fünfteln des Schlachtgewichts, Wildbret und Säugler nach dem Maßstabe des § 6 Absatz 1 angerechnet. Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hauschlachtung decken, wird bei dem ersten Schwein, das sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet von dem Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

§ 11. Fleisch, das aus Notchlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuss tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10 Absatz 3 anzurechnen.

§ 12. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Säuglern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirk nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

§ 13. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Absatz 1, § 10 Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht,
2. wer den Vorschriften im § 5 Absatz 2 zuwiderhandelt,
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung eine Hauschlachtung vornimmt oder vornimmt läßt,
4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Absatz 2, §§ 8, 10, 12, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sie die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Das Kriegsernährungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Kriegsernährungsamts.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkt von Landeszentralbehörden oder anderen Behörden ausgegebene Fleischmarken behalten ihre Gültigkeit; sie berechtigen jedoch zum Bezuge von Fleisch und Fleischwaren nur bis zu der nach § 6 Absatz 1 vom Kriegsernährungsamt festgesetzten Höchstmenge.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Deffertich.

Bekanntmachung

über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmengen an Fleisch und Fleischwaren.

Vom 21. August 1916.

Auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

§ 1. Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte und quadratischen Abschnitten (Fleischmarken). Die Vollkarte enthält 40 Abschnitte, je 10 für eine Woche, die Kinderkarte enthält 20 Abschnitte, je 5 für eine Woche. Die Fleischkarte ist nach den Mustern aus Kartonpapier (auch holzaltig) von dem 1 Quadratmeter ungefähr 150 Gramm wiegen soll, in beliebiger Farbe herzustellen. Der Stammkarte sind aufzudrucken: das Wort „Reichsfleischkarte“, die Bezeichnung und das Hoheitszeichen des Bundesstaats, die Bezeichnung des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit der Karte. Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten oder des Haushaltungsvorstandes vorzusehen.

Jedem Abschnitt sind aufzudrucken: die Worte „Fleischmarke 1/10 Anteil“, die Bezeichnung des Bundesstaats und des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können anordnen, daß die Stammkarte und die Abschnitte noch mit weiterem Ausdruck zu versehen sind.

§ 2. Die Höchstmengen an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

An Stelle von je 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Junge, Speck, Rohschutt oder 50 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosen gewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewichte von 400 Gramm, junge Hähne bis zu 1/2 Jahr mit einem Durchschnittsgewichte von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 941),
Vom 6. September 1916.

§ 1. Kommunalverbände sind die Kreise.
Die in § 3 ff. der Verordnung vorgesehene Regelung hat an Stelle der Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand zu erfolgen.

§ 2. Hauschlachtungen von Schweinen und Rindvieh, einschließlich der Käber über 6 Wochen, sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Großh. Kreisamts gestattet.

Wer vom 2. Oktober 1916 ab eine Hauschlachtung vornehmen oder vornehmen lassen will, hat § bei der zuständigen Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) schriftlich zu beantragen und dabei folgende Angaben zu machen:

1. den Namen des Antragstellers;
2. die Zahl der zu seinem Haushalt gehörigen Personen, einschließlich des ständigen Dienstpersonals, und zwar:
 - a) erwachsene Personen und Kinder, die im laufenden Kalenderjahre das 6. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden;
 - b) jüngere Kinder;
3. das Lebendgewicht des zu schlachtenden Stückes Vieh;
4. wann zuletzt für den Verbrauch im eigenen Haushalt geschlachtet worden ist und welches Lebendgewicht oder, wenn nach dem 2. Oktober geschlachtet worden ist, welches Schlachtgewicht das geschlachtete Stück Vieh hatte.

§ 3. Hauschlachtungen von Kälbern unter 6 Wochen, Schafen und Hühnern (Hähnen und Hennen) sind dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sie vorgenommen werden, binnen 48 Stunden schriftlich anzuzeigen. Bei Hähnen ist außerdem anzugeben, ob sie über oder unter 1/2 Jahr alt sind.

§ 4. Notchlachtungen sind binnen 24 Stunden der zuständigen Ortspolizeibehörde und von dieser dem Vorstand des Kommunalverbandes anzuzeigen, der über das Tier verfügt.

Das Fleisch notgeschlachteter Tiere, das ohne Einschränkung für den menschlichen Genuss tauglich befunden ist, unterliegt der Verbrauchsregelung und ist in der Regel von dem Kommunalverband zu einem von dessen Vorstand zu bestimmenden Preis zu übernehmen. Dem Besitzer kann jedoch auf Antrag das Fleisch unter den gleichen Bedingungen überlassen werden, wie sie für die Hauschlachtung vorgesehen sind. Auch können notgeschlachtete Tiere an mehrere Besitzer (Selbstversorger) unter den gleichen Bedingungen abgegeben werden.

§ 5. Wer Rot-, Dam-, Schwarz- oder Rehwild (Wildbret) im eigenen Haushalt verwendet oder an andere abgibt, hat dies binnen

18 Stunden dem Kommunalverband, in dem der Verbrauch stattfindet, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß den Namen und Wohnort des Empfängers, die Art und das Gewicht des Wildbrets abzüglich der Decke oder Schwarte enthalten.

- § 6. Vom 2. Oktober 1916 sind aufgehoben:
1. die Vorschrift unter II D Notchlachtungen und E Anrechnung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 8. April 1916 und unter II der Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 8. Mai 1916;
 2. die Bekanntmachungen über den Verkehr mit Wild und Geflügel vom 28. April 1916 und vom 10. Mai 1916;
 3. die Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 8. Juni 1916;
 4. die Bekanntmachung, betreffend Hauschlachtungen, vom 14. August 1916.

Darmstadt, den 6. September 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: Brotzusatzarten für werdende Mütter.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Werdenden Müttern werden für die Zeit von vier Monaten vor der Niederkunft und stillenden Müttern für die Zeit des Stillens Brotzusatzarten gewährt. Anträge sind bei der Mehlverteilungsstelle nach Prüfung der Berechtigung durch Sie einzureichen. Sie wollen Vorstehendes ortsüblich bekanntgeben.

Siechen, den 9. September 1916.
Großherzogliches Kreisamt Siechen.
J. B. Langermann.

Verordnung

über die Nachprüfung der Erntevorschätzungen im Jahre 1916.
Vom 27. August 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober hat eine Nachprüfung der auf Grund der Verordnung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) vorgenommenen Erntevorschätzungen stattzufinden. Sie hat sich zu beziehen auf Winter- und Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommerfrucht) und Getreide aus Getreide der vorgenannten Arten, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind, und Hafer, auch im Gemenge mit Getreide oder Hülsenfrüchten.

§ 2. Die Nachprüfung der Erntevorschätzungen erfolgt durch die nach § 2 der Bekanntmachung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916, ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleute.

Diese haben erneut Durchschnittsbestrauerträge für die einzelnen Gemeinden festzustellen. Außerdem haben sie festzustellen:

1. welche Abweichungen von dem Ergebnis der Erntevorschätzungen infolge von Irrtümern bei den Erntevorschätzungen, elementaren Ereignissen oder sonstigen ungünstigen Einwirkungen (insbesondere Blauspizigkeit, Feuchtigkeit, Auswuchs, Brand, Rost) eingetreten sind;
2. welche Durchschnittsbestrauerträge für die einzelnen Fruchtarten in den einzelnen Gemeinden auf Grund von Erdrückaufzeichnungen oder Probedrücken sich ergeben.

§ 3. Die Sachverständigen und Vertrauensleute sind befugt, soweit es die Nachprüfung erfordert, die Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten. Die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter haben ihnen auf Verlangen Auskunft über die Anbau- und Ernteverhältnisse sowie über die Ernteergebnisse zu geben und darüber vorhandene Aufzeichnungen vorzulegen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Sachverständigen oder Vertrauensleute den probeweisen Ausbruch von Getreide anordnen.

§ 4. Die Sachverständigen oder Vertrauensleute haben für jede Gemeinde Feststellungen nach den Mustern I bis III*) zu treffen und eine Zusammenstellung der Ergebnisse nach Muster IV*) unter Beifügung der vorgenannten Unterlagen (Muster I, II, III*) den unteren Verwaltungsbehörden bis zum 10. Oktober einzureichen.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben die Ergebnisse für ihren Bezirk nach Muster IV*) zusammenzustellen und den von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Landesstellen bis zum 15. Oktober einzureichen. Die Landesstellen haben die ihnen einreichten Ergebnisse dem Reichlichen Statistischen Amt bis 20. Oktober zuzuführen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die Nachprüfung nach anderen als den in den Mustern I bis IV*) vorgesehenen Flächen- und Gewichtsmassen erfolgt. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde sowie als untere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden können die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Früchte ausdehnen.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 20. September 1916 einzusenden.

§ 6. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorzüglich Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 5 erlassenen Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, oder die den nach § 3 getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

*) Die Muster sind hier nicht abgedruckt.

Bekanntmachung

über die Nachprüfung der Erntevorschätzungen im Jahre 1916.
Vom 8. September 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 27. August 1916 über die Nachprüfung der Erntevorschätzungen im Jahre 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 975 ff.) wird das Folgende bestimmt:

§ 1. Als Landesammelsstelle im Sinne des § 4 Absatz 4 der Bundesratsverordnung wird die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik bestimmt und ermächtigt, die zur Durchführung der Nachprüfung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Derselben liegt auch die Anfertigung und Versendung der für die Nachprüfung erforderlichen Formulare ob.

§ 2. Zuständige Behörde im Sinne von § 3 Absatz 2 der Verordnung ist in Städten der Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister, in Landgemeinden die Großh. Bürgermeisterei.

§ 3. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 4 Absatz 1 und zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 4 Absatz 2 der Bundesratsverordnung ist das Kreisamt.

Darmstadt, den 8. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Schliephake.

Bekanntmachung

über Ernteschätzungen. Vom 31. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die im § 1 c der Verordnung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) für die Zeit vom 1. bis 25. September 1916 angeordnete Erntevorschätzung für Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterrüben — Mangelrüben, Kohlrüben (Bodentoftrabi, Brufen), Wasserrüben, Perlsrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten) — ist in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1916 vorzunehmen. Die im § 5 c der Verordnung vom 21. Juni 1916 vorgeschriebene Zusammenstellung der Ergebnisse ist dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 15. Oktober 1916 einzusenden.

§ 2. Gleichzeitig mit der Vorschätzung nach § 1 ist eine Ernteschätzung der Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen und Bohnen, letztere getrennt nach Erbsen — Stangen, Buschbohnen — Acker-, Sau- bzw. Wiesenbohnen) nach dem anliegenden Muster *) vorzunehmen. Die Ergebnisse sind von der unteren Verwaltungsbehörde zusammenzustellen. Sie sind dem Kaiserlichen Statistischen Amte zugleich mit der Zusammenstellung nach § 1 einzusenden.

§ 3. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

*) Das Muster ist hier nicht abgedruckt.

Bekanntmachung

über Ernteschätzungen. Vom 8. September 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Ernteschätzungen vom 31. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) wird das Folgende bestimmt:

§ 1. Für die Durchführung der Bundesratsverordnung gelten die Vorschriften unserer Bekanntmachung, die Erntevorschätzungen im Jahre 1916 betreffend, vom 28. Juni 1916 mit der Maßgabe, daß die durch deren § 2 c vorgeschriebenen Erhebungen ebenfalls in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1916 vorzunehmen sind.

§ 2. Die Zusammenstellung der durch § 2 der Bundesratsverordnung weiter vorgeschriebenen Ernteschätzungen der Hülsenfrüchte erfolgt durch die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik.

Darmstadt, den 8. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Schliephake.

Bekanntmachung.

Betr.: Rechtsmittel gegen die Gemeindesteuerveranlagung für 1916.

Auf Grund der Artikel 46 und 50 des Gemeindeumlagen-Gesetzes vom 8. Juli 1911 hat Großh. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuernwesen, die Frist, innerhalb deren Rechtsmittel gegen die Gemeindesteuerveranlagung für 1916 bei der ersten Instanz anhängig gemacht werden können, für die nachbenannten Gemeinden bis zu den dabei genannten Terminen einschließlich erstreckt.

Ausgenommen von der Fristerstreckung sind diejenigen Rechtsmittel, die das für die staatliche Veranlagung bereits rechtskräftig festgestellte Einkommen zum Gegenstand haben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Grünberg, den 9. September 1916.

Großherzogliches Finanzamt Grünberg.

Wenzel.

6479 D

Letzter Tag der Frist

Beltershain, Elmloch, Grünberg, Reinhardshain 16. September.
Bersrod, Duedborn, Stockhausen 17. September. Mertschhausen, Harbach, Gattenrod, Lauter, Lindenkrath, Oberhausen, Rüdtingshausen, Stangenrod, Weidartshain, Winnenrod 18. September.
Allendorf a. d. Oda., Lumba 19. September. Beuern, Gabelrod, Reiskirchen 20. September. Weiskirchen, Groß-Buseck, Kesselbach 21. September. Lendorf 23. September. Weitershain 24. September. Saalen 25. September.

Feldpolizeiliche Anordnung.

Betr.: Feldschutz.

Auf Grund der Artikel 36 und 43 des Feldstrafgesetzes vom 13. Juli 1904 wird nach Anhörung des Gemeinderats mit Genehmigung Großh. Kreisamts Gießen vom 29. August 1916 für die Feldgemärfung der unterzeichneten Gemeinden angeordnet, daß sämtliche beplante Grundstücke (offene und eingefriedigte) von abends 9¹/₂ Uhr bis morgens 5 Uhr geschlossen sind und deren Betreten allen Personen, auch den Eigentümern, verboten ist. Ausgenommen sind nur Flächen, die als Hausgärten dienen und mit einem Wohnhaus unmittelbar verbunden sind.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Anordnung tritt am 10. September ds. Js. in Kraft.

Kesselbach, den 6. September 1916.

Großherzogliche Bürgermeisterei Kesselbach.

Schwalb

6503

Londorf, den 8. September 1916.

Großherzogliche Bürgermeisterei Londorf.

Mumann.

6504

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

34. Woche. Vom 27. August bis 2. September 1916.
Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100 (inkl. 1600 Mann Militär).
Sterblichkeitsziffer: 23,56 ‰.

Nach Abzug von 7 Ortsfremden: 12,56 ‰.

Es starben an	Zahl.	Erwachsene	im 1. Lebensjahr	Kinder vom 2. bis 15. Jahr
Alterschwäche	1	1	—	—
Lungentuberkulose	2 (1)	1	—	1 (1)
Tuberkulose anderer Organe	1 (1)	1 (1)	—	—
anderen Krankheiten des Nervensystems	2 (1)	2 (1)	—	—
anderen Krankheiten der Verdauungsorgane	3 (3)	2 (2)	—	1 (1)
Blinddarmentzündung	1 (1)	—	—	1 (1)
Krebs	4	4	—	—
unbekannter Ursache	1	—	—	1
Summa:	15 (7)	11 (4)	1 (1)	3 (2)

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Veröffentlichung des Großh. Kreisgesundheitsamts Gießen.

Dr. Walger, Med.-Rat.